

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 7

Artikel: Jugendfürsorge im schweizer. Zivil- und Strafgesetzbuch : [Teil 3]
Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Heim halten sich gegenwärtig auf: 15 Lehrerinnen, ein Lehrerehepaar, fünf Damen, die schon seit Jahren regelrechte Pensionärinnen sind, ein Künstler-ehepaar, ein spanischer Ritter und fünf Damen als Gäste. Laut Beschluss der Heimkommission wird, um den Betrieb zu vereinfachen, allen das gleiche Menu serviert. Während der Ferien nahmen verschiedene Lehrerinnen aus allen Teilen der Schweiz Aufenthalt im Heim und wurden stets als willkommene Gäste freudig begrüsst. Sie und die Fremden helfen uns, den Betrieb aufrecht erhalten.

Nach beinahe dreijährigem Wirken reichte unsere bisherige Vorsteherin, Fräulein Ämmer, aus Gesundheitsrücksichten ihre Demission ein. Schon seit dem Frühling 1917 war sie leidend und musste längere Zeit das Bett hüten. — Was schon in frühern Heimberichten lobend erwähnt wurde, kann auch dieses Jahr wiederholt werden: Bis zu ihrem Weggange hielt Fräulein Ämmer das Haus tadellos sauber, schaffte in umsichtiger Weise Vorräte an und führte gewissenhaft Buch über Einnahmen und Ausgaben; doch gab ihre Neigung zur Verschwendung immer wieder Anlass zu Aussetzungen. Die Sorge um die Beschaffung der Vorräte und der Gedanke, die Heimkommission würdige ihre Verdienste nicht nach Gebühr, veranlassten im Verein mit der geschwächten Gesundheit ihren Rücktritt. Der für die Delegiertenversammlung fertig erstellte Bericht sollte Auskunft geben über alle internen Angelegenheiten des Heims, die sich nicht zur Veröffentlichung in unserm Blatte eignen. Begreiflicherweise fällt unsere jährliche Delegiertenversammlung des Krieges wegen aus und damit auch der ausführliche Bericht. Noch immer stehen die drohenden Kriegswolken am Himmel. Doch mit dem grössten Teil der Menschheit hoffen auch wir, nach Entladung des Gewitters werde die Sonne durchdringen, mit ihren hellen Strahlen Wärme bringen und nach und nach den Schaden vergessen machen, den das Unwetter angerichtet hat.

L. M.

Jugendfürsorge im schweizer. Zivil- und Strafgesetzbuch.

Von B. Bünzli, St. Gallen.

II.

Aufs trefflichste unterstützt und ergänzt der schweizerische Strafgesetzentwurf die Kinderschutzbestimmungen des Zivilgesetzbuches. Man ist jederzeit gerne bereit, sich zu trösten, dass Kindermisshandlung, Kinderverwahrlosung und Kinderausbeutung in unserer Schweiz eine kleine Rolle spielen und beruhigt sein Gewissen durch das billige Argument der Humanitätsduselei, mit der Gefühlsfanatiker dieselben aufbauschen und verallgemeinern. Ganz unparteiische Erhebungen haben aber festgestellt, dass diese traurigen Zustände nicht nur ein Produkt der riesigen Industriezentren in den grossen Staaten sind, sondern auch in erschreckender Weise in unserer kleinen, freien Schweiz wuchern. Die seit dem Jahre 1912 von der *Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz* herausgegebenen *Jahrbücher für Jugendfürsorge* führen uns eine Reihe der furchtbarsten Tatbestände misshandelter, verwahrloster und ausgebeuteter Kinder in der Schweiz vor. Sie stehen nicht vereinzelt da, sondern bilden eine erschreckende Massenerscheinung. Die Berichte der Sektionen zeugen von einer Unsumme von kindlicher Not, von Härte und Grausamkeit, von heissen Tränen und Verzweiflung, von einer Herzensroheit und sittlichen Verkommenheit, wie man sie in unserer Zeit, im Jahrhundert des Kindes, nicht mehr für möglich halten sollte.

Die Bestimmung des Zivilgesetzbuches, dass leiblich und geistig gefährdete Kinder von der Vormundschaftsbehörde den Eltern weggenommen und bei einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden können, erhält im Strafgesetzentwurf die Verschärfung, dass bei *Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes* unter 16 Jahren der Täter mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft wird. Hat die Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes eine schwere Körperverletzung zur Folge, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe bis zu zehn Jahren Zuchthaus. Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen. Auch die *Überanstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte eines Kindes* und einer unmündigen oder weiblichen Angestellten, eines Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings sind je nach den Folgen mit Busse bis zu 10,000 Fr. oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Geschichte, die bisherige Entwicklung und die heutigen Tatbestände der Kinderarbeit in der Schweiz, die Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte durch die Heimarbeit, in der Hauswirtschaft usw. kennt, dem lassen die traurigen Bilder keine Ruhe mehr. Sie ist im schlimmsten Sinne Raubwirtschaft auf dem Gebiete der Volkskraft. Sind doch in der Schweiz nicht weniger als zirka 35,000 *schul- und vorschulpflichtige Kinder in der Heimarbeit beschäftigt* und hauptsächlich in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Appenzell. 11,000 Kinder sind drei und mehr Stunden täglich erwerbstätig, der vierte Teil dieser Kinder sogar sechs bis neun Stunden. Zu dieser eigentlichen Erwerbsarbeit kommt noch die Belastung der Kinder mit Schulunterricht, Schulaufgaben und Hilfeleistungen im Haushalt dazu. Die missliche Folge der langen Arbeitszeit ist die Beschäftigung der Kinder bis in die Nacht hinein, in einzelnen Fällen sogar bis über Mitternacht. Es gibt viele Kinder, welche während den Schulwochen und den Ferien gleich belastet sind, die also das ganze Jahr hindurch keine Ferien haben. Wo bleibt da die goldene Freiheit und der Zauber des sonnigen Kinder- und Jugendlandes! Die *schädlichen Folgen* der Kinder durch Überarbeitung treten teilweise momentan, teilweise aber erst in spätern Jahren unverkennbar in Erscheinung. Durch die Geist und Seele abstumpfende Arbeit wird die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung verkümmert. Am meisten spürt die Schule die verminderte Leistungsfähigkeit dieser schlecht genährten und ermüdeten Kinder. Die Berichte von Lehrern, Geistlichen und Ärzten in allen Kantonen der Schweiz sprechen vom Zurückbleiben im Wachstum, von Schwäche und Kraftlosigkeit, bleicher Farbe und Blutarmut, von schiefen Rücken und kranken Augen der heimararbeitenden Kinder. Lungenkatarrhe und Lungenentzündungen sind bei den tabakrippenden Kindern im Kanton Aargau sehr häufig. Aus der monotonen Tätigkeit, welche die Kinder zwingt, stundenlang in gebückter Haltung an die harte Arbeitsbank gefesselt zu sein, anstatt nach den allerersten Forderungen der Hygiene nach der geistigen Anstrengung und körperlichen Untätigkeit in der Schule sich draussen im fröhlichen Spiel herumzutummeln, entwickelt sich ein Widerwillen gegen die Arbeit. Zwischen *Arbeitsüberlastung* in der Jugend und *Arbeitsscheu* im erwachsenen Alter besteht ein unverkennbarer, psychologischer Zusammenhang.

Sind wir uns auch in aller Klarheit bewusst, dass die Bekämpfung der Kinderarbeit tiefere, soziale Mittel erfordert, als diejenigen durch Strafgesetzmassnahmen — eine weitblickende, grossherzige und opferwillige Sozialpolitik

ist das beste Mittel, um die tiefsten Wurzeln der verderblichen Kinderarbeit abzugraben — so ist es doch erfreulich, dass der Gesetzgeber das für die Jugend und Nation Verderbliche der Kinderarbeit in aller Schärfe erfasst hat und das seinige beiträgt zur Bekämpfung derselben. Denn es kommt auch vor, dass *Gewinnsucht der Eltern* und *Arbeitgeber* der Grund der Kinder- und Jugendausbeutung ist, wenn sie auch in den meisten Fällen der Not, der wirklichen Bedürftigkeit der Eltern entspringt.

Sehr begrüßenswert sind auch die *Schutzbestimmungen gegen die Alkoholvergiftung*, wonach diejenigen mit Haft und Busse bestraft werden, welche einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke zu trinken geben, welche die Gesundheit eines Kindes schädigen oder gefährden. Welcher Missbrauch sehr oft an Kindern getrieben wird, möge unter vielen Beispielen folgendes illustrieren:

Martha K. war zur Zeit der ersten Beobachtung drei Jahre alt, ein gesundes, munteres Kind und seinem Alter entsprechend körperlich und geistig entwickelt. Zwei Jahre später wurde es einem Fürsorgeamt angezeigt, weil es *rapid verblödet war und das Sprechvermögen verloren hatte*. Das Kind war sehr fett geworden und der Gesichtsausdruck blöde. Es interessierte sich für nichts; auf eine vorgehaltene Puppe reagierte es gar nicht. Farbige Bänder und Bälle machten ihm ebenfalls keinen Eindruck. Das Gebaren des Kindes änderte sich sofort, als ihm eine *Weinflasche und ein Weinglas* gezeigt wurde. Da begannen die blöden Augen zu leuchten und quietschend suchte es sich in den Besitz der Gegenstände zu bringen. Das Glas führte es rasch an den Mund und war sichtlich enttäuscht, dass es nichts enthielt. Bei einem Besuch der Fürsorgerinnen führte sie eine Hausbewohnerin in Abwesenheit der Eltern in die Wohnung. Das Kind wälzte sich auf dem Boden. Sie versuchten, es auf die Beine zu stellen; aber es sank sofort zusammen. Mit Armen und Beinen führte es unkoordinierte Bewegungen aus und aus dem Mund roch es ganz intensiv nach Wein. Jetzt war das Rätsel hinsichtlich des lebhaften Gebarens auf vorgezeigte Weinflaschen und Weingläser verständlich geworden. Die Fürsorgerinnen erfuhren von der Begleiterin, dass die Familie auf grossem Fusse lebte, seit der Mann ein eigenes Geschäft angefangen hatte. Bis dahin waren sie einfach und sparsam gewesen und der Mann als nüchtern geachtet. Seit der „Etablierung“ ging er der „Kunden wegen“ häufig ins Wirtshaus. Er fing an, die Frau mitzunehmen und häufig ins Theater zu gehen. Um das Kind während dieser Zeit vollständig in Ruhe zu setzen, gaben sie ihm ein bis zwei Glas Veltliner zu trinken. Das Kind fand Freude am Alkohol und war wiederholt betrunken. Es holte sich den Wein vom Küchenschrank herab. Einmal spazierte es sogar auf dem Dachrand in betrunkenem Zustande. Damals wurde den Eltern von den Hausbewohnern mit Klage gedroht, wenn sich ähnliches wiederhole. Da verschlossen sie beim Fortgehen die Fenster, änderten aber die Abgabe von Alkohol an das Kind nicht. — Bei diesem Besuche sahen die Fürsorgerinnen auch das jüngere Kind, welches 1½ Jahre alt und rhachitisch war und *ebenfalls recht blöde aussah*.

Solche und ähnliche Verbrechen werden durch den Alkohol an den Kindern verübt. Der Alkoholismus der Kinder selbst, ihrer Erzeuger und ihrer Besorger, als Ursache kindlicher Krankheit, der Verwahrlosung und Vernachlässigung, hat noch nicht die gebührende Beachtung gefunden bei den verantwortlichen Kreisen. Es soll deshalb mit Anerkennung hervorgehoben werden, dass das neue schweizerische Strafgesetzbuch durch den genannten Artikel diesen traurigen Verbrechen an den Kindern entgegenzuwirken sucht. Die Strafbestimmung geht noch weiter,

indem sie festsetzt, dass auch *Wirte*, welche einem Kinde unter 14 Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke zu trinken geben, mit *Haft oder Busse* bestraft werden. Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Auch dem *Kinderhandel*, diesem schlimmsten Sumpfprodukt unserer zersetzenden sozialen Verhältnisse, wurde als Folge einer Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz eine Strafbestimmung gerecht, nach welcher Eltern mit Gefängnis bestraft werden, wenn sie ihr Kind Personen zu dauernder Pflege übergeben, bei denen es in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist. Es ist nur noch zu wünschen, dass der Artikel in der Weise ergänzt wird, dass auch die Adoptiv- oder Pflegeeltern, welche ein Kind aus Gewinnsucht in Pflege nehmen und es der Gefahr körperlicher und sittlicher Verwahrlosung oder wie es schon oft vorgekommen ist, dem langsamen Tode preisgeben, ebenfalls mit Gefängnis bestraft werden.

Von ganz besonderem Interesse für uns Frauen wird ein Strafgesetzentwurf die Bestimmungen über die *Vergehen gegen die Sittlichkeit*, der Unzucht mit Kindern und unmündigen Pflegebefohlenen, widernatürliche Unzucht, Kuppelei und Mädchenhandel, diesen meist umstrittenen Artikeln in der Strafgesetz-Expertenkommission und der Frauen-Jugendfürsorge- und Sittlichkeitsvereine der Schweiz. So freudig auch auf diesem Gebiete gewisse fortschrittliche Grundsätze zu begrüßen sind, so sehr vermissen wir in den Mädchenschutzbestimmungen die unzweideutige Prägung des Grundsatzes, dass die *weibliche Ehre in jedem Falle höher einzuschätzen sei als Geld und Gut*, dass das Recht der Persönlichkeit höher einzuwerten sei als die Sache. Demnach soll für die Sittlichkeitsverbrechen eine höhere Strafe angesetzt werden als für Eigentumsverbrechen. Unser höchstes Schweizergut sehen wir nicht in unserm herrlichen Boden, nicht in unserm demokratischen Staatsgebäude, sondern in dem auf diesem harten Boden gewachsenen *sittlichen Ernst*, in der *ehrenhaften Gesinnung unseres arbeitssamen Volkes*.

Es ist deshalb gerade in diesen Tagen in der ganzen Schweiz eine grosse Bewegung eingeleitet worden, deren Seele Fräulein *E. Hess*, Zürich, die Pionierin des jahrzehntelangen Kampfes für bessere Schutzbestimmungen für die Mädchen und verschärfte Strafartikel gegen gewissenlose Verführer ist. In einer *Eingabe* an die *Schweizerische Bundesversammlung* mit der Unterschrift von möglichst vielen Frauen-, Fürsorge- und Sittlichkeitsvereinen sind die Grundsätze und Forderungen, die im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch anerkannt werden möchten, festgelegt. Der schweizerische Strafgesetzentwurf normiert das *Schutzalter der Mädchen* auf das 16. Altersjahr. Langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der Jugendfürsorge beweisen aber mit aller Dringlichkeit, dass ein absoluter Schutz nicht bloss dem Kindesalter, sondern auch dem nicht weniger gefährdeten jugendlichen Alter bis zu seinem Abschluss, dem 18. Jahre zu Teil werden soll. Die wichtigen Gründe, welche die eidgenössischen Räte bewogen, das Ehesfähigkeitsalter im Zivilrecht auf das 18. Altersjahr zu erhöhen, kommen in hygienischer, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung für die Heraufsetzung des Schutzalters im Strafrecht in verschärfter Masse zur Geltung. *Ärztliche Gutachten* legen mit aller Bestimmtheit fest, dass vom gesundheitlichen Standpunkt aus die Eheschliessung vor dem 20. Altersjahre unratsam sei, da selber bei dieser Altersgrenze in unserm Klima und unserm Zeitalter der weibliche

Körper seine volle Entwicklung noch nicht erreicht hat. Erhöhte Disposition zu schwerer Blutarmut, Lungenerkrankungen und Krebserkrankung der Geburtsorgane, die grosse Neigung zu Frühgeburten mit der Folge allgemeiner, schwerer Gesundheitsschädigung, Unfähigkeit, die Kinder zu stillen, frühzeitiges körperliches und geistiges Altern der Mütter und vor allem die Erzeugung einer schwächlichen Nachkommenschaft sind die Folgen der zu frühen Heirat des weiblichen Geschlechtes.

Wenn nun das Zivilgesetz die Erlaubnis der ehelichen Gemeinschaft aus zwingenden sanitären und sittlichen Gründen auf das zurückgelegte 18. Altersjahr gesetzt hat, in wie viel höherem Grade muss die Verführung zum ausser-ehelichen Geschlechtsverkehr mit Mädchen unter diesem Alter als *rechtswidrig und strafbar* erkannt haben. Schon der Versuch eines Sittlichkeitsattentates auf ein junges Mädchen kann durch den verursachten Schrecken und die gewaltsame Abwehr lebenslängliche Schädigungen seines Nervensystems zur Folge haben. Aussereheliche Mütter werden zudem durch die Verheimlichung der Schwangerschaft allen möglichen Qualen und Schädigungen ausgesetzt, und nur zur grossen Seltenheit geniessen sie bei der Geburt und im Wochenbett die Pflege, deren sie infolge mangelhafter körperlicher Entwicklung besonders bedürftig wären. Und wenn wir erst die viel schwerer wiegenden *sittlichen und ethischen Gefahren* ins Auge fassen, wenn wir wissen, dass nach der offiziellen Statistik der staatlich geduldeten Bordelle in Zürich im Jahre 1891 80% der unglücklichen Insassen minderjährig, 65% Halb- oder Ganzwaisen und 60% noch nicht 17 Jahre alt waren, als sie verführt wurden, so ergreift uns eine recht tiefe Empörung vor der gesellschaftlich geduldeten Verelendung und Erniedrigung des Frauengeschlechtes, dass wir diejenigen selber eines moralischen und ethischen Defektes zeihen, welche diese Zustände stillschweigend sanktionieren und nicht aus innerstem, heiligsten Triebe Hand anlegten zur Sanierung derselben. Wem ist es angesichts solcher Tatsachen noch möglich, auch nur den leisesten Einwand gegen das Frauenstimmrecht zu erheben! Und wer weiter weiss, dass viele Tausende und Tausende wirtschaftlich schwacher, erwerbstätiger Kinder, Mädchen und Frauen infolge ungenügenden gesetzlichen Schutzes und des geringen Arbeitslohnes der schmachlichsten Sklaverei, welche die Welt je gesehen hat, dem *Kinder- und dem Mädchenhandel und der Prostitution* in die Arme getrieben werden, die innern Zusammenhänge unserer sozialen Verhältnisse mit diesen staatlich geduldeten Lasterinstitutionen kennt und in das namenlose, nicht in Worten zu schildernde Elend der zu den traurigsten, sittenlosesten Zwecken verschachtelten und verführten Kinder und Mädchen einen Blick getan hat, der versteht die scharfe Prägung der Worte: „Opfer fallen, weder Lamm noch Stier, aber Menschenopfer unerhört“. Sie fallen ja auch heute. Dieser furchtbare Krieg zieht immer mehr blühende Menschenleben in den Bannkreis des Verderbens. Aber man darf die Augen und das Herz nicht verschliessen vor der Tatsache, dass auch in sogenannten Friedenszeiten täglich ungezählte Opfer fallen, im Halbdunkel unserer Zivilisation, als Folge unserer gesellschaftlichen Doppelmoral, unserer zersetzenden sozialen Verhältnisse und der Lauheit und Flauheit des grössten Teiles der Frauen diesen undemokratischen gesellschaftlichen und staatlichen Doppelrechten gegenüber. Darum, wer Augen hat, zu sehen, wer einen gesunden Verstand hat, um zu denken und ein warmes Herz, um zu fühlen, der setze den eigenen egoistischen Menschen der sozialen Not hintenan und helfe!

In der Eingabe an die Bundesversammlung zuhanden der nationalrätlichen

und ständerätlichen Kommission wurde deshalb auch eine *schärfere Fassung der Strafbestimmungen über den Mädchenhandel, die gewerbsmässige Kuppelei und die Prostitution* gefordert. Das grosse Prinzip der einen Moral für beide Geschlechter soll auch im Sittlichkeitskapitel des schweizerischen Strafgesetzes unverhüllt zum Ausdruck kommen. Es darf keine Klasse von Prostituierten, kein unsittliches Gewerbe als zu Recht bestehend gelten lassen. Die Prostitution darf nicht als soziale Notwendigkeit anerkannt werden. Wie der Missbrauch des Alkohols, so zerrüttet sie die Familie, die Grundlage des Staates. Darum sollen sich strafwürdige Verletzer des Schutzalters nicht durch *Berufung auf Irrtum über das Alter des Opfers* verdienter Strafe entziehen. Der Entführer einer Minderjährigen bis zum 20. Altersjahre soll sich auch nicht der Strafe entziehen können mit der Ausrede, er habe ihre Einwilligung zur Entführung erlangt, ohne dazu Gewalt, List oder Drohung anzuwenden. Der Entwurf schützt *bedingungslos nur* bis zum 16. Altersjahre gegen Entführung. Durch Entführung Minderjähriger und deren Herausreissung aus der schützenden Umgebung wird Unheil gestiftet, das nie mehr gehoben werden kann. Nicht nur vom gewissenlosen Entführer, ebensosehr von der fremden Umgebung, der die jugendlich Verführte schutzlos preisgegeben ist, drohen die schwersten Gefahren. Wird sie gar vom Verführer ihrem Schicksal überlassen, so unterliegt sie meist dem Verderben des Mädchenhandels und der Prostitution. Wie manches unerfahrene Mädchen ahnungslos in die Schlingen der Kuppler und Mädchenhändler gerät, möge folgendes Beispiel beweisen: P. G. vom Kanton Glarus, 19 Jahre alt, kam nach St. Gallen, wo es ziemlich auf sich allein gestellt war. Ein junger Mann wusste sich bei dem Mädchen einzuschmeicheln, gab ihm vor, es zu seiner Mutter nach Italien zu bringen und später zu heiraten. Ahnungslos willigte das Mädchen ein und reiste mit dem Menschen über Buchs nach Zürich und Florenz. In Buchs hatte sich ein anderer Herr mit zwei Mädchen ihnen angeschlossen. In Florenz wurde das Mädchen in einem Bordell untergebracht. Es erkannte die Situation und wollte fliehen; aber es wurde mit Gewalt zurückgehalten. Nach einigen Monaten gelang die Flucht. Durch das Bordelleben sittlich ganz verdorben, trieb es sich längere Zeit herum, gab sich allen Lastern und Exzessen hin und begab sich schliesslich, um moralisch nicht ganz zugrunde zu gehen, freiwillig in die Schorenanstalt in Basel.

Tausende junger Mädchen sind schon in die raffiniert gesponnenen Netze geriebener und gewissenloser Verführer und Kuppler geraten, werden dadurch der Prostitution zugetrieben und sanken von Stufe zu Stufe bis zur gewerbsmässigen Dirne. *Die Verkuppelung Minderjähriger soll darum bedingungslos bestraft werden.* Wie wichtig der energische Schutz des Staates ist, zeigt die Resolution, die von 250 Ärzten aus allen Ländern auf der *Internationalen Brüsseler Konferenz* zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten einstimmig gefasst wurde: „Die Regierungen sind ersucht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die absolute Unterdrückung der Prostitution minderjähriger Mädchen zu erwirken.“ Sehr zu begrüessen sind deshalb die Bestimmungen im Strafgesetzentwurf, dass jugendliche Prostituierte in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen oder freiwilligen Vereinigungen zur Besserung verdorbener Unmündiger überwiesen werden können, sowie die den internationalen Verpflichtungen entsprechenden Bestimmungen über den Mädchenhandel, welche den Behörden die Waffe in die Hand gibt, mit aller Energie gegen dieses menschenentwürdigende Verbrechen vorzugehen. In der Eingabe an die Bundesversammlung wurde

sogar die Wiederaufnahme der noch schärferen Fassung des dritten Vorentwurfes von 1903 befürwortet.

Hauptsächlich zum Schutze abhängiger Arbeiterinnen und Angestellten wird in der Eingabe der Wunsch ausgesprochen, dass derjenige, der von einer Frau durch Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis begründeten Abhängigkeit den Beischlaf erlangt, nicht nur mit *Gefängnis*, sondern in schweren Fällen mit *Zuchthaus* bestraft wird. Mit Nachdruck wird auch die Forderung aufgestellt, dass der Strafartikel über die Kuppelei nicht nur auf *Gewinnsucht* abstellen, sondern *alle strafwürdigen Fälle* treffen und jedes staatliche Paktieren mit der Prostitution ausschliessen sollte. Ebenso dringend sollte die Bestimmung über die *Wohnungsgewähr zu Zwecken der Unzucht*, sofern der Vermieter dieselbe *nicht ausbeutet*, gestrichen werden, da sonst das sehr begrüssenswerte Bordellverbot des Art. 178 teilweise unwirksam gemacht würde. Beide Artikel öffnen dem Täter Tür und Tor, das Bordellverbot zu umgehen. Soll die Person, die aus Hass, Rachsucht oder Freude am Kuppeln, wie es bei alten Dirnen häufig vorkommt, dem Verführer seine Opfer bringt — oder die durch Verkuppelung der eigenen Kinder, Mündel oder Schutzbefohlenen die heiligsten Familien- und Vormundschaftspflichten verletzt — oder sollen die Veranstalter kupplerischer Tanzkurse, die Direktoren von schmutzigen Wanderzirkussen, Schiessbuden, dubiosen Damenkapellen, die oft nichts anderes als Wanderbordelle und damit die schlimmsten Verbreiter der Geschlechtskrankheiten und der Jugendkriminalität, sowie die Inhaber zweideutiger Zigarrenläden und versteckter Animierkneipen durch die *Ausrede* vor Strafe retten können, sie hätten aus der Vermittlung oder Wohnungsgewähr von Unzucht Gelegenheiten keinen Gewinn gezogen;

Die Eingabe an die Bundesversammlung formuliert auch die beiden neuen Gesetzesartikel, dass bei schweren Sittlichkeitsverbrechen auf *Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte* erkannt und *alle Ausländer*, die sich schwere Sittlichkeitsdelikte zuschulden kommen lassen *stets ausgewiesen werden sollen*. Wenn man aus Erfahrung weiss, dass Kuppler und Mädchenhändler die raffiniertesten Personen sind, die Behörden zu dupieren wissen und sich sogar unter der Maske der Kinder- und Menschenfreundlichkeit an ihre Opfer heranmachen und selbst die Bestrebungen des Kinder- und Frauenschutzes ihren Diensten zweckbar machen, so muss man die Einfügung dieser neuen Bestimmungen ins schweizer. Strafgesetzbuch aufs wärmste unterstützen. Gewünscht wird auch mit Recht die Einfügung der Bestimmung, dass demjenigen Strafe anzudrohen ist, der durch *irreführende Inserate in öffentlichen Zeitungen Personen aus dem Publikum* in eine ihre persönliche Freiheit, Ehre und Sittlichkeit gefährdende Situation oder *in eine Notlage lockt oder zu locken versucht*. Es ist ja bekannt, dass immer wieder leichtgläubige Personen, besonders Mädchen und Frauen, in Situationen geführt werden, wo Freiheit, Ehre und Sittlichkeit schwer gefährdet sind.

Der schweizerische Strafgesetzentwurf vertritt in grosszügiger Weise den modernen Jugendfürsorgegedanken. Es ist nur zu wünschen, dass der Entwurf möglichst bald Gesetz werde und die Bundesbehörden die Wünsche und Forderungen der Jugendfürsorge, Sittlichkeits- und Frauenvereine in wohlwollende Berücksichtigung ziehen und damit in allen Teilen ein nationales und soziales Werk schaffen, das den *rechtlichen, sozialen und ethischen Forderungen unseres Volkes in allen Beziehungen entspricht*.

Eines aber wollen wir nicht vergessen: Strafrecht und Recht haben nur die *äussere Ordnung* der menschlichen Verhältnisse zum Zweck. Da es die

innere Bewertung der menschlichen Handlungen in das Gebiet der Ethik, der Moral verweist, kann es seiner Natur nach nicht die höchsten Forderungen der Sittlichkeit erfüllen. Wir ziehen deshalb den Schluss, dass das *Strafrecht die letzte, aber auch die schärfste Waffe ist*, die uns im Kampfe in der Jugendfürsorge, für den Kinder- und Frauenschutz zur Verfügung steht. Vor allem sollen wir dem Übel die verderblichen Wurzeln abgraben und durch *vorbeugende* Fürsorge- und Erziehungsarbeit, durch eine vertiefte ethische Erziehung der Jugend, durch die wirtschaftlich ökonomische Besserstellung der Frau, der arbeitenden Klasse im allgemeinen, den Kampf gegen die Prostitution und den Alkoholismus, durch die Bekämpfung der gesellschaftlichen Doppelmoral, den Kampf für die rechtliche Gleichstellung der Frau im Staate und vermehrte Fürsorgeinstitutionen zu verhindern suchen, dass die Bestimmungen des Strafrechtes in Anwendung gelangen.

Ausbildung der Sinnestätigkeit.

Übersetzt durch H. Honegger.

(Schluss.)

Hier folgen zunächst einige Übungen, die sich auf den eigentlichen Tastsinn beziehen:

1. In einer Schachtel vereinigt man eine *Serie von je zwei gleichen Gegenständen*, zwei Würfel, zwei Nägel, zwei Zündholzschachteln usw.; man gibt einen davon dem Kinde in die Hand, indem man ihm hilft, ihn auf allen Seiten zu betasten. Hierauf lässt man es den gleichen Gegenstand, mit offenen oder geschlossenen Augen, in der Schachtel suchen, die entweder mit einem Tuche bedeckt oder unter den Tisch gestellt wird. Diese Übung ist sogar solchen Kindern zugänglich, die das gesprochene Wort nicht verstehen, wenn man ihnen einmal gezeigt hat, worin sie besteht.

2. Durch das Gefühl allein sollen die verschiedenen *Gemüse und Früchte* der betreffenden Jahreszeit erkannt werden, nachdem die Kinder sie schon mit Hilfe des Gesichts unterscheiden und nennen gelernt haben.

3. Doppelt vorhandene *Stoffmuster* sind je zwei und zwei durch das Gefühl allein mit verbundenen Augen zu sortieren.

4. *Verschiedene Geldstücke*, nach und nach immer ähnlichere, sind durch das Gefühl zu erkennen. Das Kind unterscheidet zuerst zwei Geldstücke, indem es eines in jeder Hand hält und so — durch Befühlen — deren verschiedene Grösse vergleichen kann; dann soll es eines der Geldstücke aus der Erinnerung wiedererkennen, ohne das andere zu halten.

5. *Ausgeschnittene Buchstaben oder Zahlen* aus Karton sind zu erkennen; handelt es sich darum, doppelt vorhandene zu sortieren, so kann diese Übung dem Kennenlernen der Buchstaben und Zahlen vorangehen.

6. *Ordnen von verschiedenen Gegenständen* mit verbundenen Augen: Muscheln von allerlei Formen, Samen, Knöpfe, Stäbchen von verschiedener Länge usw. Es handelt sich darum, bald die Form, bald die Grösse zu unterscheiden.

7. Eine Reihe von immer kleineren *Schachteln* ist *ineinanderzustellen*. Mit zwei Serien kann man von den Kindern verlangen, einem eine gleiche Schachtel zu geben wie diejenige, die sie in der Hand halten. Eine dritte Übung besteht darin, einen Turm zu bauen, indem die Schachteln in der Ordnung ihrer abneh-